



FREUNDE DES PHILIPP-MATTHÄUS-HAHN- GYMNASIUMS e. V.

SATZUNG vom 06.02.1991

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Freunde des Philipp-Matthäus-Hahn-Gymnasiums“, nach Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e.V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Leinfelden-Echterdingen.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein „Freunde des Philipp-Matthäus-Hahn-Gymnasiums e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung der Bildungs- und Erziehungsarbeit am Philipp-Matthäus-Hahn-Gymnasium Leinfelden-Echterdingen, sowie auf die Schaffung einer lebendigen, die Schulzeit überdauernden Schulgemeinschaft hinzuwirken. (z.B. Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur und des Sports).
- (3) Er sucht dies insbesondere dadurch zu erreichen, dass er
 - a) die Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule durch zusätzliche Beschaffung von Lehrmitteln, Einrichtungen und Instrumenten, Beteiligung an den Kosten von Exkursionen und anderen Schulveranstaltungen unterstützt, und
 - b) durch Veröffentlichungen, Vorträge u.a. den kulturellen Wirkungsbereich der Schule über den Kreis der Schüler hinaus ausdehnt, bei allen Interessierten das Bewusstsein weckt, einer permanenten Bildungsgemeinschaft anzugehören und die persönliche Verbundenheit der Schulgemeinschaft fördert.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die zur Erfüllung der Vereinsaufgaben notwendigen Mittel werden aufgebracht durch laufende Mitgliedsbeiträge und durch Zuwendungen von Mitgliedern und Dritten.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können
 - a) natürliche Personen
 - b) juristische Personen, sonstige Personenvereinigungen, Anstalten und Unternehmungensein, sofern sie sich zur Zahlung eines jährlichen Beitrages verpflichten.
- (2) Bei Vorliegen eines besonderen Grundes, insbesondere bei Fehlen eigenen Einkommens oder bei Leistung eines größeren Einmalbetrages, kann der Vorstand von der Beitragspflicht nach Abs. 1 auf die Dauer oder auf bestimmte Zeit ganz oder teilweise befreien.
- (3) Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann der Beirat angerufen werden, der endgültig entscheidet.

§ 4

Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn eines Jahres im Voraus an die vom Vorstand bezeichnete Stelle zu entrichten. Rückständige Beiträge werden durch Postnachnahme erhoben.

§ 5

Rechte des Mitglieds

Jedes Mitglied ist berechtigt, der Mitgliederversammlung beizuwohnen und sein Stimmrecht auszuüben.

§ 6

Unentgeltliche Mitarbeit

Die Mitglieder des Vereins erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung.

§ 7

Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes solche Personen ernennen, die die Vereinsziele hervorragend gefördert haben. Die Ehrenmitglieder haben alle Rechte der Vereinsmitglieder, jedoch ohne deren Pflichten.

§ 8

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird beendet
 - a) durch Tod bzw. bei juristischen Personen oder sonstigen Personenvereinigungen durch deren Auflösung.
 - b) durch schriftliche, an den Vorstand zu richtende Austrittserklärung, die jedoch nur für den Schluss des laufenden Kalenderjahres möglich ist und spätestens 4 Wochen vor Ablauf des Jahres dem Vorstand zugegangen sein muss,
 - c) wenn auf dreimalige Mahnung, von denen die letzte durch eingeschriebenen Brief die Androhung der Beendigung der Mitgliedschaft enthalten muss, der fällige Betrag nicht bezahlt wird
 - d) durch Ausschluss durch die Mitgliederversammlung.
- (2) Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekanntzumachen.

§ 9

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der Beirat
- c) die Mitgliederversammlung

§ 10

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Schatzmeister
- (2) Der Vorstand kann neben dem Beirat weitere Vereinsmitglieder zur Beratung Heranziehen.

§ 11

Amtsdauer, Tätigkeit und Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt auf jeweils 3 Jahre; sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte und verwaltet das Vereinsvermögen nach den Bestimmungen der Satzung und unter Beachtung der Beschlüsse des Beirates und der Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann einzelne Vorstandsmitglieder mit der Führung der laufenden oder bestimmter Geschäfte betrauen.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende.
- (4) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit in Vorstandssitzungen oder durch schriftliche, mündliche oder fernmündliche Übereinstimmung aller Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende des Vorstandes. Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden des Vorstandes nach Bedarf oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Über die Verhandlungen des Vorstandes und über außerhalb von Vorstandssitzungen gefasste Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die von den mitwirkenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen sind.

§ 12

Der Beirat

- (1) Der Beirat hat die Aufgabe, über alle grundsätzlichen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Er kann für den Vorstand verbindliche Richtlinien für die Verwendung der Mittel des Vereins beschließen. § 3 (Entscheidung über Aufnahmeantrag) bleibt unberührt.
- (2) Dem Beirat gehören neben den Mitgliedern des Vorstands der Vorsitzende des Elternbeirates, der Leiter des Gymnasiums, der Oberbürgermeister der Stadt Leinfelden-Echterdingen oder ein von ihm bestellender Vertreter sowie mindestens drei von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählte Mitglieder an.
- (3) Der Beirat wird vom Vorstandsvorsitzenden einberufen. Der Beirat muss einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Beiratsmitglieder die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangt. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von 2 Wochen nicht entsprochen, so ist das nach Lebensjahren älteste Beiratsmitglied berechtigt, den Beirat einzuberufen. Die Sitzungen des Beirates werden vom Vorsitzenden des Vorstandes geleitet.
- (4) Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 13

Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht vom Vorstand oder dem Beirat zu besorgen sind, durch die Mitgliederversammlung geordnet. Insbesondere obliegt ihr:
 - a) Wahl des Vorstandes und des Beirates,
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes,
 - c) Genehmigung der Jahresrechnung,
 - d) Erteilung der Entlastung für Vorstand und Beirat,
 - e) Wahl des Rechnungsprüfers,
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich unter Angabe der Tagesordnung berufen und geleitet. Sie soll unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen jährlich mindestens einmal einberufen werden. Der Vorstand muss die Mitgliederversammlung innerhalb von 6 Wochen berufen, wenn der Beirat oder mindestens 1/5 aller Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.
- (3) Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet, wenn nichts anderes bestimmt ist, einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Zuruf oder auf Antrag von 1/5 der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (5) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

§ 14

Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15

Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Eine Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Vereins können durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 – Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 16

Anfallberechtigung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 17

Wirksamwerden der Satzung

Die Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.